

Jährliche Bescheinigung

des regionalen Ursprungs der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln für Monogastrier aus ökologischer/biologischer Produktion verwendet werden

Vom Vertreiber verarbeiteter Futtermittel auszufüllen

Diese Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr und wird vor Juni des folgenden Jahres von den Vertreibern verarbeiteter Futtermittel an die in der Wallonie tätigen Züchter für ökologische/biologische Produktion ausgestellt. Nur landwirtschaftlicher Rohstoff, der in dem in Anhang 2 abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt wird, gilt als Rohstoff regionalen Ursprungs.

Jahr	
Ausgestellt von Name des Unternehmens / Land	
Bio-Bescheinigung (Link TRACES)	
Ausgestellt an Name des Züchters	
ZDU-Nummer	
Betroffene Tierart	<input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Geflügel

Handelsname / Chargennummer / Rechnungsreferenz	Hergestellt von (falls nicht mit dem Vertreiber identisch): Name des Unternehmens / Land des Erzeugungsorts / Bio-Bescheinigung (Link TRACES)	Lieferdatum	Gelieferte Menge (kg)

Handelsname / Chargennummer / Rechnungsreferenz	Hergestellt von (falls nicht mit dem Vertreiber identisch): Name des Unternehmens / Land des Erzeugungsorts / Bio-Bescheinigung (Link TRACES)	Lieferdatum	Gelieferte Menge (kg)

Anhang 1a ist vom Erzeuger verarbeiteter Futtermittel auszufüllen und der vorliegenden Bescheinigung für jede Charge beizufügen. Anhang 1b kann vom Erzeuger verarbeiteter Futtermittel anstelle von Anhang 1a in dem besonderen Fall ausgefüllt werden, in dem alle im betreffenden Jahr vermarkteten Futtermittel das Kriterium der Regionalität erfüllen.

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen aufrichtig und wahrheitsgetreu sind.

Datum:

Name des Unterzeichneten und Unterschrift:

* ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt
 Direktion der Qualität und des Tierschutzes
 Chaussée de Louvain 14 • B-5000 Namur
 E-Mail: bio.dgo3@spw.wallonie.be

Anhang 1a: Bescheinigung pro Charge

Bescheinigung des regionalen Ursprungs der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Herstellung von Futtermitteln für Monogastrier aus ökologischer/biologischer Produktion verwendet werden

Vom Erzeuger verarbeiteter Futtermittel auszufüllen

Diese Bescheinigung, die von den Erzeugern verarbeiteter Futtermittel an die in der Wallonie tätigen Vertreiber ausgestellt wird, liegt jeder gelieferten Charge bei. Nur landwirtschaftlicher Rohstoff, der in dem in Anhang 2 abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt wird, gilt als Rohstoff regionalen Ursprungs.

Lieferdatum	
Erzeuger von verarbeiteten Futtermitteln Name des Unternehmens / Land	
Bio-Bescheinigung (Link TRACES)	
Betroffene Tierart <input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Geflügel	
Handelsname / Chargennummer	
Prozentsatz der Rohstoffe, die in dem gemäß Anhang 2 für die betroffene Charge verarbeiteter Futtermittel festgelegten geografischen Gebiet erzeugt wurden.	
<i>Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen aufrichtig und wahrheitsgetreu sind.</i> <i>Der Unterzeichnete verpflichtet sich, auf Anfrage der zuständigen wallonischen Behörde* alle Nachweise des gemäß Anhang 2 festgelegten regionalen Ursprungs der Futtermittel vorzulegen.</i>	
<i>Datum:</i>	
<i>Name des Unterzeichneten und Unterschrift</i>	

* ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt
Direktion der Qualität und des Tierschutzes
Chaussée de Louvain 14 • B-5000 Namur
E-Mail: bio.dgo3@spw.wallonie.be

Anhang 1b: Jährliche Bescheinigung

des regionalen Ursprungs der landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln für Monogastrier aus ökologischer/biologischer Produktion verwendet werden

Vom Erzeuger verarbeiteter Futtermittel auszufüllen

Diese Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr und wird von den Erzeugern verarbeiteter Futtermittel an die in der Wallonie tätigen Vertreiber ausgestellt. Nur landwirtschaftlicher Rohstoff, der in dem in Anhang 2 abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt wird, gilt als regionalen Ursprungs.

Jahr	
Erzeuger von verarbeiteten Futtermitteln Name des Unternehmens / Land	
Bio-Bescheinigung (Link TRACES)	
Betroffene Tierart <input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Geflügel	
Prozentsatz der Rohstoffe der verarbeiteten Futtermittel, die in dem gemäß Anhang 2 festgelegten geografischen Gebiet erzeugt wurden. Dieser Prozentsatz gilt für alle verarbeiteten Futtermittel, die in dem betreffenden Jahr vermarktet wurden.	
<p>Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen aufrichtig und wahrheitsgetreu sind. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, auf Anfrage der zuständigen wallonischen Behörde* alle Nachweise des gemäß Anhang 2 festgelegten regionalen Ursprungs der Futtermittel vorzulegen.</p>	
Datum:	
Name des Unterzeichneten und Unterschrift:	

* ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt
Direktion der Qualität und des Tierschutzes
Chaussée de Louvain 14 • B-5000 Namur
E-Mail: bio.dgo3@spw.wallonie.be

Anhang 2:

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 müssen Futtermittel hauptsächlich aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden, oder aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Umstellungseinheiten anderer Betriebe in derselben Region stammen. Diese Verordnung legt außerdem einen Mindestprozentsatz von 30 % fest, der mit dem regionalen Ursprung der landwirtschaftlichen Rohstoffe (geografischem Gebiet) zusammenhängt, die bei der Herstellung von Futtermitteln für jede Tierart verwendet werden.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 definiert das geografische Gebiet, das als "aus derselben Region" gilt, wie folgt:

- a. *das gesamte Staatsgebiet Belgiens;*
- b. *das gesamte Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg;*
- c. *in Frankreich die Regionen Hauts-de-France, Normandie, Île-de-France und Grand-Est;*
- d. *in Deutschland die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg; und*
- e. *in den Niederlanden die Regionen Zuid-Nederland, West-Nederland und Oost-Nederland.*

Verordnungsrechtliche Referenzen: Verordnung (UE) 2018/848 Anhang II Teil II Ziffer 1.4.1.a) und Erlass der Wallonischen Regierung über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen vom 13. Oktober 2022 Anhang 9 Kapitel 2 Ziffer 2.2.3.